

- XIV. Für das Gebiet des Herzogthums Braunschweig:
eine Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.
- XV. Für die Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck, der Freien Hansestadt Bremen, sowie der Freien und Hansestadt Hamburg:
eine gemeinsame (hanseatische) Versicherungsanstalt für die Gebiete der bezeichneten drei Bundesstaaten.
- XVI. Für das Gebiet des Reichslandes Elbisch-Rostkingen:
eine Versicherungsanstalt für das ganze Staatsgebiet.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, daß vom 1. April d. J. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Veränderungen einzutreten haben:

Zoll- sache Num- mer.	Nummer des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umhüllung.	Zollsätze. Procente des Ertrags- gewinns.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	25h 2	Rosinen.	Röhren von 10 Kilogramm und darunter.	16	13
2	25h 2 25h 3	Feigen, Rosenthun, Rosinen, Getrocknete Datteln, Mandeln, Fenchelkerne und dergleichen.	Umhüllungen aus einfachem, leichtem Linnen.	—	1

Berlin, den 18. März 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malpaga.

3. Colonial-Wesen.

Dienstauweisung,

betrübend

die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, welche durch das Gesetz vom 15. März 1888 und die Kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1890 getroffen sind, wird in Ergänzung der Dienstauweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 2. Dezember 1886 Folgendes bestimmt: